

**Gemeinde Hettstadt
Landkreis Würzburg**

**1.Änderung
des Bebauungsplanes „Tollbaum“**

Gemeinde Hettstadt

Als Grundlage der 1. Bebauungsplanänderung dient der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Tollbaum“ vom Januar 1993 i.d.F. vom November 1993.

Festsetzungen (§ 9 BauGB und Art. 98 BayBO)

Der bisherherige rechtsverbindliche Bebauungsplan erhält hinsichtlich der Dachform, der Gestaltung der Gartenhäuser und der Einfriedungen **zusätzlich** folgenden verbindliche Festsetzungen:

1. Dachform

Es werden Pultdächer mit maximal 15 Grad Neigung bei einer Traufhöhe von maximal 3 m zugelassen.

2. Gestaltung der Gartenhäuser

2.1 Für die Dacheindeckung werden auch Gründächer zugelassen.

2.2 In Abs. 1 Satz 1 der textlichen Festsetzung wird die Bezeichnung Einzelfundament durch „Fundament“ ersetzt.

3. Einfriedungen

3.1 Die Trennzäune und die Einfriedungen sind auch mit Sockel zulässig.

3.2 Hinsichtlich der Umzäunung sind auch Staketen- und Jägerzäune zulässig.

Begründung:

Die Änderung wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.06.1997 beschlossen. Um eine gewünschte Vielfalt von Dachformen zu erhalten und größere Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten, wird es für erforderlich gehalten, die Festsetzungen hinsichtlich der Dachform, der Gestaltung der Gartenhäuser sowie der Einfriedungen mit vorstehenden Änderungen zu ergänzen. Städtebauliche Belange stehen nicht entgegen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Aufgestellt:
Hettstadt, den 05.06.1997
geändert: 01.09.1997




Götze
1. Bürgermeister

Gemeinde Hettstadt Landkreis Würzburg

1. Änderung des Bebauungsplanes „Tollbaum“

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 05.06.1997, in der Fassung vom 01.09.1997, hat mit Begründung vom 11.11.1997 bis 11.12.1997 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

19.01.1998
Datum



Bruno Schenk

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 05.06.1997, in ihrer Fassung vom 01.09.1997, gem. § 10 BauGB am 17.12.1997 als Satzung beschlossen.

19.01.1998
Datum



P. G.

Bürgermeister

~~Anzeigevermerk~~
~~(§ 11 BauGB)~~

Die Bebauungsplanänderung wurde am 20.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 10 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

21.01.1998
Datum



Bruno Schenk

Gemeinschaftsvorsitzender